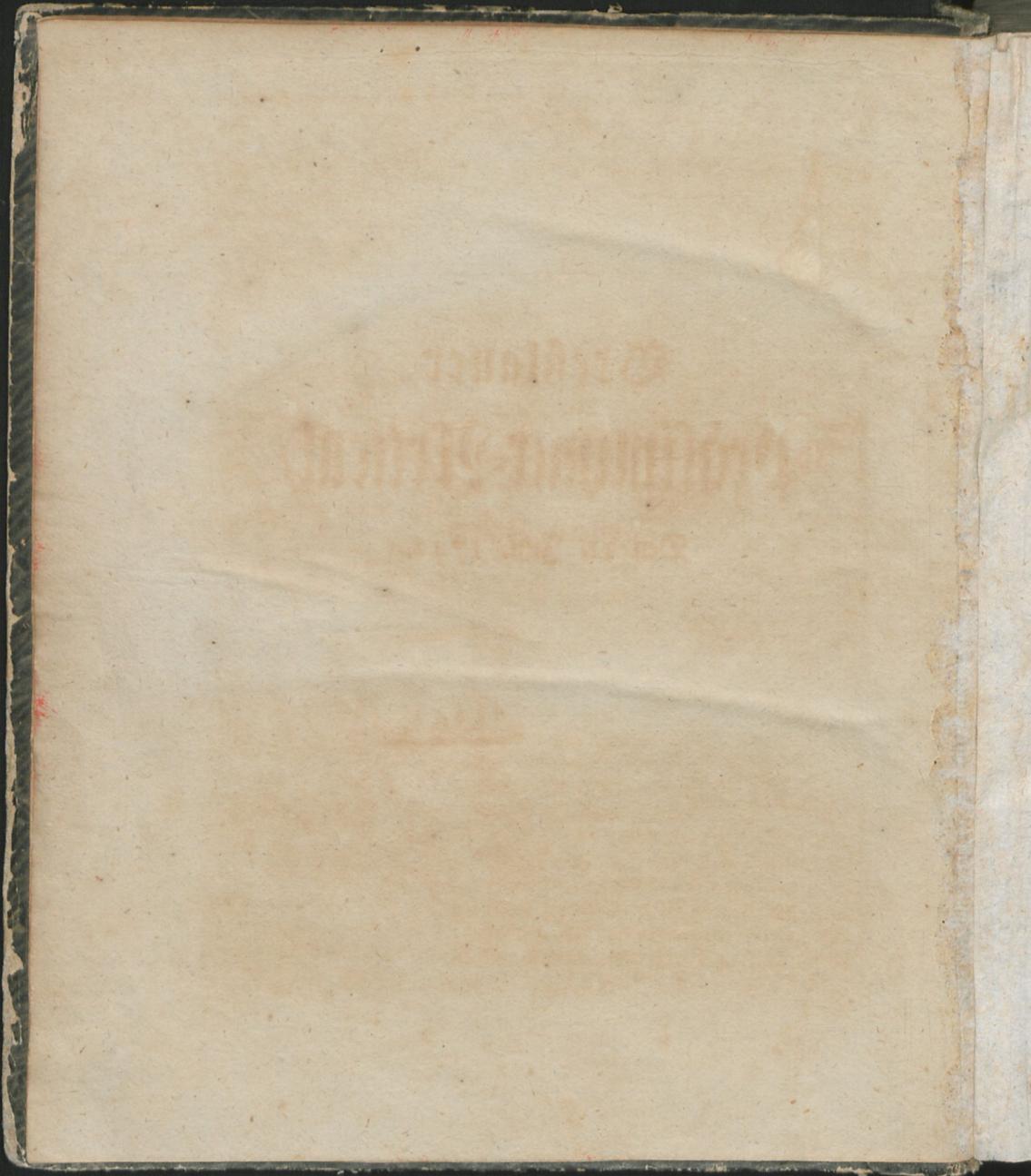


F. S. Vater

Gd. 58. 1.







1.

Breslauer
Präliminar-Articul,

Den II. Jun. 1742.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZU HALLE



Im Namen der heiligen Dreieinigkeit, Gottes
des Vaters, des Sohnes, und des
heiligen Geistes.



Wie Se. Königl. Maj. in Preußen und der Königin von Hungarn und Böhmen Majestät benderseitig darauf bedacht gewesen, dem unter ihnen entstandenen und bisher fortgedauerten blutigen Kriege durch Vermittelung, und die angewandte gute Officia Ithro Maj. des Königs von Großbritannien ein Ende zu machen: so haben zu Erreichung sothanen Zwecks Sr. Königl. Maj. in Preußen dero wirklichen Geheimden Staats- und Cabinets-Ministrum, Herrn Heinrich Grafen von Podewils, des schwarzen Adlers-Ordens Ritters, und der Königin von Hungarn und Böhem Maj. Herrn Johann Grafen von Hindfort, Vice-Comte, von Ingersbury und von Nemphier, Lord Carmichaell von Carmichaell, Pair von Großbritannien, und Ithro Grosbrittannischen Maj. bevoll-

bevollmächtigten Ministrum am Königl. Preuss. Hofe, mit behöriger Gewalt, und Vollmacht versehen, welche dann nach vorher erfolgter Auswechslung solcher ihrer Vollmachten, und gehaltenen verschiedenen Unterredungen am 9. Tage Monats Junii neuern Styls des 1742sten Jahres zu Breslau nachstehender Präliminar-Articulin sich geeiniget und verglichen.

Art. I. Zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen eines, dann der Königin von Hungarn und Böhmen Majestät, deren Erben und Nachfolgern, auch sämtlichen Landen und Leuten andern Theils, soll von nun an ein ewiger Friede, auch unverbrüchliche und aufrichtige Verbindung und vollkommene Freundschaft seyn und bleiben, dergestalt und also, daß forthin beyde pacificirende Puißancen gegen einander weder Feindseligkeiten ausüben, noch daß dergleichen ausgeübet werden, verstaten wolten; es geschehe solches heimlich, oder öffentlich, directe, oder indirecte, oder auf was Art es sonst geschehen kann, oder mag.

Art. II. Es versprechen sich beyde pacificirende Theile, Ihren beyderseitigen Feinden keine Hülffe zu leisten, und sich mit selbigen in keine Allianz einzulassen, die diesen Präliminarien zuwider läuft, wie denn auch die von Ihnen etwa vorhin getroffene Verbindlichkeiten, in so fern sie mit denen gegenwärtigen Engagements streiten, keine weitere Krafft noch Wirkung haben. Zudem wollen hochermeldete Pacifcenten so viel, als möglich, und ohne zu denen Waffen zu schreiten, zu bewerckstelligem thunlich ist, den Schaden, und das Nachtheil, womit Sie von einer andern Puißanze bedrohet worden, oder ferner bedrohet werden dürfften, abzuwenden bemühet und besiffen seyn.

Art. III. Beyderseits ist eine General-Amnestie und Vergessenheit, alles dessen, was vorgegangen, beliebt, und die Untertanen der beyden pacificirenden Cronen, welche entweder vor dem Kriege in der einen, oder der andern Diensten sich befunden, oder unter den Kriegs-Troublen sich darein begeben sollen, der gänglichen und unumschränckten Wirkung solcher Amnestie sich zu erfreuen haben, auch der von beyden Theil wand es sonst immer seyn möchte, so wenig vor ihre Personen, als in Ansehung ihrer Güther beunruhiget, im Gegentheil aber, und wann sie deren

deren währenden Kriege entsetzt worden wären, zu dem Besitz des ihrigen wieder verstattet werden.

Art. IV. Von dem Tage an zu rechnen, da diese Präliminarien gezeichnet worden, hören alle Feindseligkeiten an beyden Seiten auf, und werden die Armeen und Truppen beyder pacificirenden Puiſſancen darüber so fort die erforderliche Ordres erhalten. Ihre Königl. Maj. in Preußen ziehen 16. Tage nach erfolgter Zeichnung gegenwärtiger Präliminarien Ihre Truppen nach Dero Landen zurück, und daſerne von denjenigen, welchen diese Präliminarien nicht bekannt, noch einige Feindseligkeiten ausgeübet werden ſolten, so bleiben dieselben doch in ihrer vollkommenen Krafft, und werden die etwa weggenommene Leute und Effecten künfftig ohne Ausnahme restituiret. Allen denen, so ihre in denen Sr. Königl. Maj. in Preußen abgetretene Provinzen gelegene Güther verkauffen wollen, um sich anderwärts zu etabliren, können solches innerhalb 7. Jahren thun, ohne das geringste dafür zu entrichten.

Art. V. Um allen in denen Grenzen zu besorgenden Zwistigkeiten zu begegnen, und die sämtliche Anforderungen von was Gattung sie immer sind, zu berichtigen, so ordnen Ihre Maj. die Königin von Hungarn und Böhmen, Krafft dieser Präliminarien, so wohl vor sich, als Dero Erben, und Nachkommen, auf ewig und mit völliger Souverainete und Independenz von der Crone Böhmen Ihre Königl. Maj. in Preußen Dero Succesoren und Nachkommen beyderley Geschlechts auf ewig, die Nieder- und Ober-Schlesie, ausgenommen das Fürstenthum Teschen, und die Stadt Troppau, und was jenseits des Oppau-Strohms, und sonst in den hohen Gebürgen in der Ober-Schlesien situirt ist, nicht weniger die andern Districte, welche, ob sie schon von denen Ober-Schlesischen Landen eingeschlossen sind, dennoch zu Mähren gehören. Gleichermassen übertragen Ihre Maj. die Königin von Hungarn und Böhmen, vor sich und ihre Erben, des Königs von Preußen Majestät und Dero Erben und Nachfolgern beyderley Geschlechts auf ewig die Stadt und Festung Blas, samt der ganzen Graffschafft dieses Namens, mit völliger Souverainete, und Independenz von der Crone Böhmen. Dahingegen verzeihen und begeben sich Ihre Königl. Maj. in Preußen, wie es am zu Recht beständigsten geschehen kann oder mag, im Namen Ihrer und Ihrer Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts, und auf

ewig, aller alten und neuen Prätenfionen und Ansprüche, es beruhen dieselbe, worinnen sie immer wollen, welche sie bis hiehin an Ihre Majest. die Königin von Hungarn und Böhmen zu machen gehabt haben.

Art. VI. Die Catholische Religion wollen Ihre Königl. Maj. in Preußen in der Schlesie in statu quo, auch alle und jede Einwohner solchen Landes bey dem ruhigen Besiz des ihrigen, und bey dem völligen Genuß ihrer wohl erworbenen Freyheiten und Privilegien, ohngekränckt lassen, gestalt sie solches bey Einrückung ihrer Armee in die Schlesie bereits declariret, jedoch mit gänzlichen Vorbehalt der denen dasigen Protestanten zu verstattender ohnumschränkten Gewissens-Freyheit, und der dem Souverain des Landes compedirenden Gerechtsame.

Art. VII. Ihre Königl. Maj. in Preußen übernehmen einzig und allein die Bezahlung der auf der Schlesie haftenden von einigen Engl. Kaufleuten, vermöge des dem 10. Januar. 1734. und 1735. zu London unterschriebener Contracts, vorgeschossenen Capitalien.

Art. VIII. Alle Gefangene werden, gleich nach beschehener Zeichnung dieser Präliminarien von beyden Theilen ohne Ranzion auf freyen Fuß gestellet, und alle Contributiones cesiren zu gleicher Zeit, und was nach erfolgter Vollziehung gegenwärtiger Präliminarien vielleicht noch beygetrieben worden, wird restituirt und zurück gegeben.

Art. IX. Wegen des Commercii, und des Handels zwischen Beyderseitigen Landen und Untertanen, und über alles, was dahin einschläget, wird man sich entweder in dem zukünftigen Haupt-Friedens-tractat eines gewissen einigen oder zu dessen Regulirung eine gemeinschaftliche Commission anordnen, mittlerweile und bis man sich eines andern verglichen, darunter alles auf dem Fuß bleibet, wie es damit vor dem jezigen Kriege gewesen.

Art. X. Nach Masgebung dieser Präliminarien soll spätestens in Zeit von 3. bis 4. Wochen ein förmlicher Friedens-tractat zwischen Sr. Königl. Maj. in Preußen und der Königin von Hungarn und Böhmen Maj. zu Pappier gebracht und gezeichnet werden, worinnen man alles, worüber in denen gegenwärtigen Präliminarien nicht conveniret werden können, reguliren wird, da indessen dieselbe eben die Krafft und Wirkung behalten, als wenn gleich anfangs ein förmlicher Friedens-tractat geschlossen und gezeichnet worden wäre.

Art.

Art. XI. Beyde hohe pacificirende Theile haben sich verglichen, Ihre Maj. dem König von Gros-Britannien, und zwar beydes als König und als Churfürsten von Hannover, der Russischen Kayserin Majestät, Ihre Königl. Maj. von Dännemarck, die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, das Fürstliche Haus Wolffenbüttel, und des Königs von Pohlen Maj. als Churfürsten von Sachsen in diese Präliminarien mit einzuschließen, jedoch so viel leyz hocheverehrten König betrifft, mit der Bedingung, daß Ihre Majestät binnen Zeit von 16. Tagen, nach dem Ihnen von derselben geschehenen Vollziehung förmlich Eröffnung geschehen, Dero Truppen von der Französischen Armee absondern, mithin selbige aus Böhmen, und andern Ihre Maj. der Königin von Ungarn und Böhmeim zu gehörigen Landen zurück zu ziehen.

Art. XII. Die Auswechselung der Ratification über gegenwärtige Präliminarien-*Articul* geschehet zu Breslau 8. oder 10. Tage nach derselben erfolgten Unterschrift.

Dessen zu Urkund haben wir unterzeichnete Ministri, Plenipotentiarii Sr. Königl. Maj. in Preußen und der Königin von Hungarn und Böhmeim Majestät, in Krafft der uns ertheilten, und gegen einander ausgewechselten Vollmachten, diese oft angeführte Präliminarien-*Articul* unterschrieben, und selbige mit unsern angebohrnen Petschaften besiegelt, so geschehen zu Breslau den 11. Tag Monats Junii neuen Stils in ein tausend siebenhundert zwey und vierzigsten Jahre,

(L.S.) Heinrich Graf von Podewils.

(L.S.) Hinfort.

Friedens-Tractat

zwischen

Ihro Maj. der Königin von Ungarn
und Böhmen, Erz-Herzogin
von Oesterreich ꝛc.

und

Ihro Majestät dem Könige von
Preußen,

Geschlossen zu Berlin, den 28. Julii, 1742.

stalt, daß in Zukunft die 2. hohen contractirende Theile keinerley Feindseligkeiten weder heimlich, noch öffentlich, weder unmittelbar, noch mittelbar begehen, noch auch daß dergleichen durch die ihrigen, oder andere geschehen, gestatten, und zulassen wollen. Sie wollen eben so wenig denen Feinden des einen, oder des andern contractirenden Theils unter was vor Vorwandes es geschehe, einigen Beystand leisten, oder aber einerley Allianz, und Bündniß, so diesen Frieden entgegen wäre, schließen. Sie derogiren auch zugleich diejenigen Bündnissen, so von dem einen, oder dem andern Theil in voriger Zeit möchten gemacht seyn worden, in so weit als solche denen gegenwärtigen Verbindungen entgegen wären; und sie werden allemahl unter Ihnen eine unzertrennliche Freundschaft pflegen, und dahin trachten, die mutuelle Ehre, Nutzen und Sicherheit zu unterhalten, wie auch, so viel als es ihnen möglich ist, den einzigen Weg der Waffen ausgenommen, die Schäden, womit der eine und der andere Theil durch andere Puißanzen bedrohet werden möchte, abzuwenden.

Art. II. Es soll von der einen und der andern Seite eine allgemeine Amnestie aller währendem Kriege begangenen Feindseligkeiten seyn, dergestalt, daß man sich deren nimmermehr erinnere, noch auch solche räche; und es sollen die Unterthanen, welche vor dem Kriege in dem Dienst des einen Theils gestanden, oder die unter während demselbigen darein getreten, und sich dadurch zum Feinde des andern Theils gemacht, aller Wirkungen einer vollen und gänzlichen Amnestie genießen, und wegen derer von der einen oder der andern Seite publicirten Avocatozien, oder unter einerley nur zu ordentlichen Vorwande, an ihren Personen, oder Güthern nicht beunruhiget; sondern vielmehr, wenn sie deren währendem Kriege entsetzet, darinne wieder restituiret werden, wofür sie, in einem Monate nach der Publication des gegenwärtigen Friedens, die einem jeden derer hohen contractirenden Theile wegen dessen, was sie unter Dero Botmäßigkeit, in eigener Person, oder durch ihre Substituten besitzen, die schuldige Submission leisten.

Art. III. Man hat sich verglichen, es solle alle denen, welche ihre in denen Ihro Majestät dem Könige von Preußen cedirten Landen gele-

gene

gene Güther verkauffen, oder sich anderwärts wohin häuslich niederlassen wollen, frey gelassen seyn, solches innerhalb fünf Jahren zu thun, ohne daß sie vor solche Verkaufung, oder Veränderung ihres Wohn-Platzes, einiges Recht entrichten, oder leisten. Nicht weniger soll denenjenigen, welche Unterthanen sind, oder die Güter besitzen, unter der Bothmäßigkeit derer beyden hohen contractirenden Partheyen, nemlich der einen oder der andern, frey stehen, nach ihrem eigenen Gefallen und Belieben, in den Diensten des einen oder des andern unter ihnen zu verbleiben, oder auch darein zu treten.

Art. IV. Der gegenwärtige Friede soll alsofort publiciret werden, und man ist bereits durch den getroffenen Tractat derer Präliminarien zu Breslau am 11. Jun. dieses Jahres unter den hohen contractirenden Theilen überein kommen, daß von dem Tage an der Unterzeichnung des besagten Tractats der Präliminarien die Feindseligkeiten haben aufhören sollen, so wohl von der einen, als von der andern Seite. Es haben sich auch Ihre Majestät der König von Preußen anheischig gemacht, nach Inhalt dieser Präliminarien dero Troupen 13. Tage nach deren Unterschrift nach denen Landen Ihrer Bothmäßigkeit zurück zu ziehen, und daß, daferne aus Unwissenheit dieser Präliminarien des Friedens annoch nachhero einige Feindseligkeiten vorgienge, solches der Erfüllung derer besagten Präliminarien, und des gegenwärtigen Tractats keinen Nachtheil bringen, sondern man verbunden seyn solle, die Menschen und Effecten, die in Zukunft etwan gefangen, oder weggenommen werden könnten, restituiret werden sollen.

Art. V. Um allen in Zukunft wegen derer Grenzen entstehen könnenden Streitigkeiten vorzukommen, und von beyden Theilen alle Ansprüche abzuthun, was Natur, und Beschaffenheit sich auch nur wären, so cediren Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen so wohl vor sich als Dero Erben und Succesoren beyderley Geschlechts, durch gegenwärtigen Tractat auf ewig, und mit aller Souveranität, auch In- dependenz von der Crone Böhmen an Ihre Majestät den König von Preußen, dessen Erben und Succesoren beyderley Geschlechts gegen Ausstellung einer gleichmäßig in Dero Nahmen und in Nahmen Dero Erben

ben und Succesoren in guter und gehöriger Forme abgefasseter Renun-
 ciation auf alle Ansprüche, welche es auch immer seyn könnten, so wohl
 Ober- als Nieder-Schlesien mit dem District von Katschen, welches
 ehemahls zu Mähren gehöret, und nachstehende Herrschafften und Län-
 dereyen in sich begreifet, die Stadt und das Lehen Katschen, Stolkmuß,
 Knispel, Gros-Petrowiz, Ehrenberg, Krotzphul, Neusorg, Langenau,
 Kösling, und Passeluck, wohl verstanden, daß Ihre Majestät die Kö-
 nigin von Ungarn und Böhmen das Fürstenthum Teschen, die Stadt
 Troppau, und was jenseit des Fluges Oppa gelegen, und die Höhen de-
 rer ohnedieß zu Mähren gehörigen, ob wohl in Ober-Schlesien einge-
 schloßenen Berge davon ausnehmen, nehmlich also, daß, in dem das
 Fürstenthum Teschen, mit denen darzu gehörig- und incorporirten Herr-
 schafften Zieliz, Freystadt, Roy, Petrowiz, Reichenwalldau, und Frie-
 deck, samt Teutsch-Leuthen, und Oderburg, bis zu dem Einfall des Fluges
 Olsa in die Oder, Ihrer Majestät der Königin von Ungarn und Böh-
 men bleiben, die Grenzen an der Seite von Polen anfangen, mithin die
 Grenzen von besagten Fürstenthum Teschen, mit denen derer Herrschaff-
 ten Zieliz, Freystadt, Roy, Petrowiz, und Reichenwalldau, samt der
 Herrschafft Teutsch-Leuthen, und Oderberg, bis an den Olsa-Fluß, wo
 solcher in die Oder fällt, die Grenzen, und Scheidung Ihrer Majestät
 der Königin von Hungarn und Böhmen jenseits der Oder machen, von
 dannen den Oderstrom herauf längs der Grenze von Teschen und Mäh-
 ren, bis an den Ort, wo die Oppa in die Oder fällt, so dann ferner die
 Oppa herauf bis nach Jägerndorf, nach dem Lauf der Oppa bis an die
 Grenze der Herrschafft Olbersdorf, und der Einschließung von Mähren,
 woselbst Hennersdorf, und andern dahin gehörige Ländereyen liegen, und
 längs dieser Einschließung bis nach Bischoffs-Koppa, und von dannen
 nach Zuckmantel, ferner längs einen kleinen Bach, der daselbst stiehet,
 bis nach Niclasdorf, und von dar bis zur großen Land-Strasse bey
 Goldsdorf, so dann längs dieser Strasse bis nach Weidenau, Barsdorf,
 und Johannes-Berg, über das nach dem Wege durch Javernick, Han-
 berg, Weisbach, Uberschaar bis nach Weiswasser, endlich bis an die
 Berge zu Münsterberg exclusive wohl verstanden, daß alle obspecifirte
 Orte der Königin Majestät zugehören sollen. Item verbleiben alle an-
 dere Appertinentien, und Einschließungen von Mähren disseits der Oppa
 (aus

(Ausgenommen den District von Ratscher, welcher durch diesen gegenwärtigen Tractat an Ihro Majestät dem König von Preußen abgetreten ist) gänzlich und nach denen neugemachten Grenzen in Conformität derer obgedachten Präliminarien Ihrer Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen. Gleichergestalt cediret Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen so wohl vor sich, als vor Dero Erben, und Successoren beyderley Geschlechts an Ihro Majestät den König von Preußen, deren Erben und Nachfolgere beyderley Geschlechts auf ewige Zeiten die Stadt und das Schloß Glaz samt der ganzen Graffschafft dieses Nahmens mit aller Souverainität, und der Independenz von dem Königreiche Böhmen. Im Gegentheil renunciiren Ihro Majestät der König von Preußen in der besten Form, so wohl in Dero eigenen, als in Dero Erben und Successoren beyderley Geschlechts Namen, welches alle dermalen davon im Leben sich befindende bestätigen sollen, und zu ewigen Zeiten allen Ansprüchen, welche es auch seyn könnten, oder welche sie gehabt, oder noch haben möchten, wieder Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen.

Art. VI. Ihro Maj. der König von Preußen werden die Catholische Religion in Schlesien in dem Stande, wie sie dermalen ist, so wohl auch einen jeden Einwohner des dasigen Landes, in den Professionen, Freyheiten und Privilegien, die ihnen rechtmäßig zukommen, also, wie sie es gleich anfangs bey ihrer Ankunfft in Böhmen declariret, lassen, und erhalten, ohne jedennoch der Gewissens-Freyheit der Protestantischen Religion in Schlesien, und denen Rechten des Landes-Herrn Eintrag zu thun, wobey gleichwohl Ihro Maj. der König von Preußen sich der Landesherrlichen Rechte zum Nachtheil des gegenwärtigen Zustandes der Catholischen Religion in Schlesien nicht bedienen werden.

Art. VII. Alle von ein- und anderer Seite gemachte Gefangene, sowohl auch Officiers, Prälaten, Geistliche, Oeconomie-Bedienten, oder Beamten, als auch gemeinen Soldaten, und andere Unterthanen Ihrer Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen, von was Namen, oder Stand sie wären, sollen ohne alles Löse-Geld frey gelassen seyn, auch sollen zu gleicher Zeit alle Contributionen aufhören, und die Klagen, welche

che man von der einen und andern Seite über das, was von beyden Theilen wieder Wissen derer hohen contractirenden Partheyen seit der Unterschreibung derer Präliminarien eingetrieben worden, gänzlich in Vergessenheit gestellet, und den niemahls mehr gedacht werden.

Art. VIII. Zu noch mehrerer Bestätigung der Freundschaft unter denen beyden hohen contractirenden Theilen wird man von der einen und andern Seite Commissarien zu Regulirung der Commerciën zwischen denen beyderseitigen Unterthanen ernennen. Mittlerweise bleiben die Sachen auf dem Fuße, wo sie vor dem gegenwärtigen Kriege gewesen, bis man sich eines andern mit einander verglichen; allermaßen man die alten Accorde wegen der Commerciën von ein und der andern Seite heilig beobachten und vollstrecken soll.

Art. IX. Ihre Maj. der König von Preußen übernehmen die Bezahlung derer auf Schlesien hypothecirten Summen an die Eng- und Holländische Unterthanen, wobey aber besagter Ihrer Maj. frey- und vorbehalten bleibt, so viel die letztern anlanget, wegen dessen, was Deroselben die Republic Holland schuldig ist, in Abrechnung und Compensation zu treten. Auf gleiche Weise übernehmen Ihre Majestät die Königin von Hungarn und Böhmen die Zahlung derer auf Schlesien hypothecirten Summen derer Brabander.

Art. X. Ihre Maj. die Königin von Hungarn und Böhmen werden an Ihre Majestät, den König in Preußen alle Archiven, Schrifften, Urkunden, auch öffentliche und Privat-Rechnungen, von was vor Natur dieselbigen seyn, und wo sich selbige befinden möchten, welche die Lande betreffen, so durch gegenwärtigen Tractat an Ihre besagte Majestät abgetreten worden, getreulich auszuantworten. Wogegen Selbe Dero Theils ebenfalls an Ihre Maj. die Königin von Hungarn und Böhmen alle Archiven, Schrifften, Urkunden, auch öffentliche und Privat-Rechnungen, von was Natur, und wo sie seyn möchten, welche die Ihrer Majestät der Königin von Hungarn und Böhmen verbleibende Staaten angehen, zurück zu liefern.

Art.

Art. XI. Ihre Maj. die Königin von Hungarn und Böhmen, renunciren, so wohl vor sich, als vor Dero Erben und Successoren, auf ewig, und wollen auch nach dem Frieden die Stände des Königreichs Böhmen renunciren lassen auf alles Lehnrecht, welches die Crone Böhmen bishero auf viele Staaten, Städte und Districte, so von Alters her dem Chur-Hause Brandenburg zugehöret, was Namens, und welcher Beschaffenheit sie seyn möchten, exerciret hat, dergestalt, daß selbige in Zukunft niemals mehr als Lehen der Cron Böhmen, sondern von solcher Lehnbarkeit frey erachtet und declariret seyn sollen.

Art. XII. Ihre Maj. die Königin von Hungarn und Böhmen machen sich anheischig und versprechen, nach dem Frieden die Stände von Böhmen dahin zu vermögen, daß sie eine Renunciations-Acte auch alle vormals von der Cron Böhmen dependirende und durch gegenwärtigen Frieden an Ihre Maj. den König von Preußen mit aller Souveranität und Independenz von sothaner Crone cedirte Staaten, ausstellen.

Art. XIII. Ihre Maj. die Königin von Hungarn und Böhmen, und Dero Erben und Successoren, auf ewig den Titul eines Souverainen Herzogs von Schlesien, und Souverainen Grafens von Glaz geben: wohl verstanden, daß eben dieser Titul eines Souverainen Herzogs von Schlesien Ihrer Maj. der Königin von Hungarn und Böhmen und derer Erben und Successoren gegeben werde.

Art. XIV. Die beyden hohen contractivende Theile sind schon durch den Tractat dieser Präliminarien, welche am 11. des Monats Junii zu Breslau gezeichnet worden, dahingegen verglichen, wie sie sich denn auch durch diesen Friedens-tractat dahin verglichen, daß Sie darinne Ihre Maj. den König von Gros-Britannien so wohl in dieser Qualität, als auch in der eines Chur-Fürstens von Hannover, Ihre Maj. aller Neussen; Ihre Maj. den König in Dänne-marck, Ihre Maj. den König von Polen, als Churfürsten von Sachsen unter denen in den Art. XI. des Tractats derer Präliminarien enthaltenen Bedingungen, die General-Staaten derer vereinigten Provinzen der Niederlande, und das Durchl. Haus Braunschweig eingeschlossen haben wollen.

Art.

Art. XV. Man ist dahin überein gekommen, so fort nach Auswechslung derer Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, von beyden Seiten Commissarien zu Regulirung derer Grenzen in Ober-Schlesien nach dem Fuß, wie solches in dem Art. V. des gegenwärtigen Tractats stipuliret worden, zu ernennen.

Art. XVI. Die Auswechslung derer Ratificationen, des gegenwärtigen Friedens-Tractats soll zu Berlin in Zeit von 15. Tagen, von dem Tage der Unterschrift an gerechnet, oder noch eher, wenn es möglich ist, geschehen. Dessen allen zur Beglaubigung haben wir bevollmächtigte Ministres, die sechzehn Articuli des gegenwärtigen Tractats unterschrieben, und unser Wappen-Siegel vorgedruckt. Zu Berlin, den 28. Julii 1742.

Unterschrieben: Hinford.

Unterschrieben: Podewils.

Frie-

231

Friedens-Ausöhnungs-
und
Freundschafts-TRACTAT,
Welcher zwischen
Ihro Königl. Majestät in Preußen
eines, und
Ihro Majest. dem Könige in Pohlen,
Chur-Fürsten zu Sachsen,
andern Theils,
am 25sten Dec. 1745. zu Dresden geschlossen,
und gezeichnet worden.



Nachdem Ihre Königl. Majestät in Preußen, und Ihrer Majestät der König in Pohlen, Churfürst von Sachsen, gleiche aufrichtige Freundschaft verspüren lassen, und bezeiget, die von jeher zwischen Dero beyderseitigen Königl. Chur-Häusern, auch Provinzien, Landen und Unterthanen unterhaltene, bey Gelegenheit des zwischen weyland Kayser Carl dem VII. Christmülden Andenkens und dem Hause Oesterreich entstandenen Krieges aber unglücklicher Weise unterbrochene Freundschaft, und vertrautes Vernehmen wieder herzustellen: so haben höchstverehrte Ihre Königl. Majestäten zu Erreich- und Bewürkung eines so heilsamen Endzwecks, und zwar Ihre Majestät der König von Preußen Dero würcklich Geheimden Staats- und Cabinets-Ministrum, Heinrich Grafen von Podewils, des schwarzen Adler-Ordens Ritters, und Ihre Majestät der König in Pohlen, Dero Geheimden Conferenz- und Staats-Ministrum, Friedrich Gotthard von Bülow, und Dero Vice-Canzler Wilhelm August Grafen von Stubenberg, zu bevollmächtigen gut gefunden; welche Ministri, nach erfolgter Auswechslung Ihrer Vollmachten, sich nachstehender Articul eines Friedens-Ausöhnung- und Freundschafts-Tractats, vereiniget und verglichen, selbigen auch geschlossen und vollenzogen.

Art. I. Als wird zwischen Ihre Maj. dem Könige in Preußen Dero Lande, und Provinzien, und Unterthanen an einer, und Ihre Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, Dero Lande, Provinzien und Unterthanen anderer Seits, ein beständiger Friede, aufrichtige Ausöhnung, Freundschaft, genaues Einverständnis, und gute Nachbarschaft errichtet, getroffen, und zu halten versprochen, dergestalt, daß beyde pacificirende höchste Puiscancen in einem vollkommenen Vernehmen, und Freundschaftlicher Gesinnung unter einander leben und beharren, Dero höchstes Interesse gemeinschaftlich befördern, dahingegen alles, was selbigem nachtheilig, und auch nur in geringsten schädlich seyn möchte, aus dem Wege räumen wollen, und werden.

Art.

Art. II. Höchst besagte Ihre Maj. haben auch in Ansehung Ihrer beyderseitigen Lande, Provinzien, und Unterthanen, eine generale Amnestie beliebt. Alles was sich in dem gegenwärtigen Kriege zugetragen, es beruhe worinne es wolle, wird in ein ewiges Vergessen gestellet. Es soll dessen forthin gar nicht weiter gedacht, oder von der einen, oder der andern Seite, deshalb einige Schadloshaltung, unter was vor einem Namen und Vorwand es auch seyn könnte, gefordert werden, sondern es werden von beyden Seiten alle Präensiones, die aus denen, nach dem tödtlichen Hintritt weyl. Kayfers Carls des Sechsten entstandenen beyden Kriegen, zwischen Ihrer Majestäten, dem Könige in Preußen, und dem Könige in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, sich hervor gethan, es mögen dieselbe aus denen, in oder vor den jezigen Kriege, von beyderseitigen Troupen, und in beyder Theilen Landen erfolgten Ein- und Durchmärschen, aus andern Erhebungen, Contributionen, Fourage und Magazin-Lieferungen, verübten Excesen, oder aus sonst erlittenem Schaden von was Art und Gattung sie immer seyn, herrühren, hierdurch völlig getilget, niedergeschlagen, und als gänzlich verloschen, so, daß fort- hin weiter nicht daran zu gedencken, consideriret und angesehen.

Art. III. Von dem Tage an zu rechnen, da dieser Friedens-tractat gezeichnet worden, hören an beyden Seiten alle Feindseligkeiten und Krieges-Operationes auf, wenn sie nicht vorher bereits ein Ende genommen, und so viel die Contributiones anlanget, da verbinden sich die Stände der Chur-Sächsischen Lande, und die Stadt Leipzig, unter Ihrer Maj. des Königs in Pohlen, Churfürsten von Sachsen ausdrücklichen Garantie, und der Zusage, der auf allen Fall zu leistenden Execution, auf das festeste, und zu recht beständigste, Ihre Königl. Maj. in Preußen, außer denen Contributionen, und andern Geldern, so höchst Dieselben bis zum 22. laufenden Monats aus denen Ihre Maj. dem Könige in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, zugehörigen Landen, unter was vor einem Vorwand es immer seyn möchte, erheben lassen, annoch die Summa von einer Million Rthln. den Thaler zu 24. guten Groschen gerechnet, zu entrichten; welche Summa Ihrer Königl. Maj. in Preußen, in der Leipziger Oster-Weche des 1746sten Jahres, mit 5. pro Cent Intereßen, die von dem 23. gegenwärtigen Monats an, bis zum Verfall-Tage ab-

zuführen, baar und auf einen Brete in guten wichtigen Ducaten und Louis'd'Or bezahlet werden soll. Wie dann höchst erwehnte Ihre Königl. Maj. in Pohlen, als Guarant solcher Zahlung, darob zu halten versprechen, und sich anheischig machen, daß selbige in dem angefesten Termin, ohne einigen Abzug, vorherige Liquidation, Compensation, oder einige andere Ausflucht, sie habe Namen, wie sie wolle, geleistet werde; wohingegen Ihre Königl. Maj. in Preußen, seit den 22. dieses Monats, alle Contributiones und Geld-Erhebungen, nicht weniger die Lieferungen an Recruten, Pferden, Wagen und Knechten, in denen sämmtl. Churfürstl. Landen, auch deren Zubehörungen, und ins besondere in der Ober- und Nieder-Lausitz, einstellen lassen; und das alles in Conformität der von Ihrer Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Staats-Ministerio, unterm dato den 21. dieses ertheilten, demselben, nach gescheneher Auszahlung der vorhin erwehnten Million Rthlen. wieder ausquantwortenden Versicherungs-Acta. Daferne indessen, über Verhoffen, und da es vielleicht nicht möglich gewesen, daß Ihre Königl. Maj. in Preußen schon am 21. laufenden Monats schriftlich gegebene, und noch selbigen Tages abgeschickte Verhaltungs-Befehle, an ein und anderen entfernten Orten, zeitig genug eintreffen können, sich zugetragen, daß soltanen Ordres, aus Unwissenheit am 22. und 23. dieses zuwieder gehandelt, und hin und wieder noch einige Gelder eingefordert und beygetrieben worden, so bleibet nichts desto minder alles, was sich oben stipuliret befindet, in seiner völligen Krafft, und mag daher nicht der geringste Vorwand, solches zu invalidiren, oder auf einige Art umzustossen, genommen werden. Ihre Königl. Maj. in Preußen Armeen werden, spätestens binnen funfzehn Tagen, nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen von dem gegenwärtigen Tractat, alle Ihre Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zugehörige Provinzien und Erb-Lande, nebst denen darinne belegenen Städten, Plätzen, und Bestungen gänzlich räumen, und zwar in eben dem Stande, wie sie bey deren Occupation die Bestungs- und Defensions-Wercke, und Ring-Mauern angetroffen. Sie werden auch denen Bürgergeschaffen das ihnen abgenommene Gewehr zurück geben, dasjenige nur ausgenommen, welches der Armee Ihrer Königl. Maj. in Preußen zuständig, und von denen Deserteurs der Königl. Preuß. Troupen etwa verkauft seyn möchte. Man wird

wird mit Evacuierung der Stadt Dresden, so fort nach geschehener Auswechslung der Ratification, den Anfang machen. Die Räumung der Stadt Leipzig geschieht acht Tage hernach, da man denn so wenig das erforderliche Vorspann weiter, als bis an die Grenzen, zu gehen nöthigen, als auch von dem Lande einige Geißeln fordern, und mit nehmen wird, und wird so lange die Königl. Preuß. Troupen noch in Sachsen bleiben, auch bey ihrem darauf anzutretenden Marsch und Ausmarsche von selbigen ein mehres nicht, als das Obdach und Quartier, nebst der nöthigen Verpflegung, und Fourage, so ihnen von denen von Ihro Maj. dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, darzu ernennenden Commissarien umsonst angewiesen, und gereicht werden wird, begehret werden. In übrigen stehet Ihro Königl. Maj. von Preußen frey, auf ihre Kosten, die Krancken und Blefirten von Ihrer Armee, mit dem großen Hospital, auch zu deren Sicherheit, ein Detachment von Dero Troupen so lange in der Stadt Meissen zu lassen, bis die Leute, und zwar ebenfalls auf Ihro Königl. Maj. in Preußen Kosten, nach Dero Landen transportiret, und zurücker gebracht werden können.

Art. IV. Alle gefangene Sächß. Officier und Soldaten, ingleichen die gefangenen Cadets. und Land-Militz, werden so bald die Ratification dieses Tractats ausgewechselt worden, ohne Entrichtung einigen Löse-Geldes, auf freyen Fuß gestellet, und ihnen ihr Verwehr wieder verabsolget, diejenigen ausgenommen, welche in Ihro Königl. Maj. von Preußen Kriegs-Dienste getreten; wiewohl doch die Leute von der Land-Militz, so in Sachsen etablirt, und angesessen sind, auch dimittiret werden sollen.

Art. V. Ihro Königl. Maj. von Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verbinden sich, vor Sich, und Namens Ihrer Nachfolger und Erden, und Nachkommen beyderley Geschlechts, auf ewig, der im iektlaufenden Jahre, den 26. Aug. neuen Styls, zwischen Ihro Königl. Maj. von Preußen und von Gros-Brittannien, zu Hannover, wegen Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland, getroffenen Convention schlechterdings, und ohne einige Ausnahme, beyzutreten und sich derselben gemäß zu bezeigen.

Art. VI. Nicht weniger versprechen und engagiren Sich Ihre Königl. Maj. von Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, binnen dreien Wochen, von dem Dato dieses Tractats an zu rechnen, von Dero Frau Gemahlin der Königin Maj. vor Sich und Dero Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts, eine bindige Verzicht- und Cessions Acta, über die Anforderungen herbey zu schaffen, so Dieselbe insgesamt, vermöge der in dem Hause Oesterreich etablirten Pragmatischen Sanction, und als eventuelle Erben dieses Hauses, nach desselben erfolgenden Abgang, an die sämtliche Ihre Königl. Maj. in Preußen, Dero Successoren und Erben beyderley Geschlechts, durch den Breslauischen Frieden de Anno 1742. auf ewig abgetretene Provinzien und Lande möchten formiren wollen, mit der Versicherung, Ihre Königl. Maj. in Preußen, Dero Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts, nun und hinfort zu keiner Zeit, in dem ruhigen und ungehinderten Besitze sothaner durch den Breslauischen Tractat cedirten Provinzien und Lande, unter was vor einen Prätext und Namen, oder was vor Anlaß es möchte geschehen können, weder directe, noch indirecte zu stöhren, oder zu beeinträchtigen, Ihre Königl. Maj. in Preußen auch, und Dero Erben und Nachfolgern, in Ansehung ermeldter Lande, eben denjenigen Titel beyzulegen, welcher deshalb in mehr besagtem Breslauer Frieden ausgemacht und fest gesetzt worden ist.

Art. VII. Damit auch allen Zwistigkeiten und Irrungen, so sich bisher zwischen Ihre Königl. Maj. in Preußen, und Ihre Maj. dem Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen, wegen des Zolles zu Fürstenberg an der Oder, und der Überfahrt zu Schidlo zum Ostern erzeignet, abgeholfen werde; so cediren Ihre Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, vor Sich, Dero Erben und Nachfolger, und auf ewig, Ihre Königl. Maj. in Preußen, Dero Erben und Successoren, auf ewig gegen einige zu der Schlesie gehörige, und in der Lausitz belegene Pertinenzien, oder gegen ein anders Aequivalent an Land und Leuten, (inmaßen dann zu dessen Regulirung und um solchen Austausch dergestalt, daß keine von denen pacificirenden höchsten Puissancen dadurch verlehre, binnen sechs Wochen nach geschehener Zeichnung dieses Tractats, zu treffen, von beyden höchsten pacificirenden Theilen gewisse
Com-

Commissarien ernannt werden sollen,) die Stadt und den Zoll zu Fürstenberg an der Oder, samt allen Zubehörungen, und dem Dorffe Schidlo, jedoch denen particulier-Gerechtfamen, und dem Dominio vtili daselbst ohnbeschadet, daß also beyde Ufer des Oder-Strohms selbiger Orten Ihre Königl. Maj. in Preußen, Dero Nachfolgern und Erben, ins künftige private, allein, und auf ewig zustehen, Ihre Königl. Maj. in Pohlen, Dero Successoren und Erben aber nicht befugt sind, daran jemahls einige Prätension zu machen, einen neuen Zoll auf der Oder anzulegen, oder unter was vor einem Vorwand es sonst seyn könnte, die freye und ungehinderte Schiffahrt auf diesem Strohme zu hemmen, eben so wenig, als Ihre Königl. Maj. in Preußen, Dero Successoren und Erben, an dem Aequivalent an Land und Leuten, welches Ihre Maj. dem Könige in Pohlen, Churfürsten von Sachsen, und Dero Nachfolgern, auf ewig abgetreten wird, jemals einigen Anspruch, er möge hergenommen seyn, wo er wolle, werden formiren können.

Art. VIII. Die Protestantische Religion soll in allen zum Churfürstenthum Sachsen gehörigen Provinzien und Landen, die Ober- und Nieder-Lausitz mit darunter begriffen, eben wie in allen des Königs von Preußen Maj. zuständigen Landen und Provinzien, ohne einige jemals darunter zutreffende Aenderung, dergestalt erhalten werden, und auf eben den Fuß bleiben, wie es der Westphälische Friede erfordert, und mit sich bringet.

Art. IX. Das im Jahr 1741. zwischen Ihrer Königl. Maj. in Preußen, und Ihrer Maj. dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, zu Breslau errichtete Cartel, behält seine völlige Krafft, und wird von beyden Theilen, auf das genaueste befolget.

Art. X. Man wird auf beyden Seiten, die Mißbräuche getreulich zu rediren suchen, welche zum Nachtheil des gemeinsamen Handels und Wandels, zwischen denen Provinzien, Landen, und Unterthanen beyder höchsten pacificirenden Vaisanzen sich eingeflichen, und selbige entweder so fort völlig abstellen, oder zu deren künftigen Verhütung eine anderweitige Convention, mittelst zu zulegender gütlichen Handlung, er-
rich-

richten. Ihro Königl. Maj. in Preußen werden auch dasjenige, was Ihro Maj. der König in Pohlen, als Fürsten-Guth, aus Pohlen nach Sachsen kommen lassen, oder nach Pohlen schicken, gegen Vorzeigung Ihro Maj. oder Dero Ministerii darüber ertheilenden Pässe, durch die Schlesie frey pafiren lassen.

Art. XI. Die Vasallen und Unterthanen Ihro Maj. des Königes in Preußen, wie auch alle Dero Bediente, Militair- und Civil-Standes, welche an die Sächsische Ober-Steuer-Einnahme Capitalia zu fordern, haben ihre Bezahlung an Capital und Intereßen in denen in ihrer Obligation, oder Steuer-Scheinen, dazu anberahmten Termin ohnfehlbar zu gewärtigen.

Art. XII. In Ansehung des Chur-Hauses Pfalz, confirmiren Sich Ihro Maj. der König in Pohlen, Churfürst von Sachsen demjenigen, was in dem XI. Articul der Hannoverischen Convention vom 26. Aug. laufenden Jahres, deshalb verabredet worden.

Art. XIII. Ihro Russische Kayserl. Majest. Ihro Maj. der König von Grosbrittannien, und Ihro Hochmögenden, die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande, werden von beyden pacificirenden höchsten Theilen diesen Friedens-Aussöhnungs- und Freundschafts-tractat zu garantiren, ersuchet werden. Daferne aber solche Garantie nicht zu bewircken seyn sollte, so behält dennoch derselbe seine völlige Kraft, ohne daß einige Aenderung der darinn begriffenen Puncte und Articul Platz greiffen könnte.

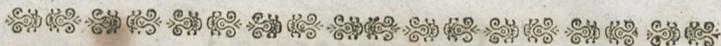
Art. XIV. Der gegenwärtige Friedens- und Aussöhnungs-tractat wird von beyden Seiten ratificiret, und sollen die in behöriger Form ausgefertigte Ratificationes, binnen 8. oder 10. Tagen nach desselben erfolgten Zeichnung, oder noch eher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben wir Endes benannte Ministri Ihro Königl. Maj. in Preußen, und Ihro Maj. des Königs in Pohlen, Churfürstens von Sachsen, nach Masgebung unserer Vollmachten, gegenwärtigen Friedens-Aussöhnungs- und Freundschafts-tractat unterschrieben, und selbigen mit unseren Petschaften bedrucket. So geschehen zu Dresden, den 25. Decembris 1745.

Defi.

211

Definitiver
Friedens-Ausöhnungs-
und
Freundschafts = Tractat,
zwischen
Ihro Majestät der Röm. Kayserin,
Königin von Hungarn und Böhmen
einer- und
Ihro Maj. dem Könige in Preußen,
anderer Seits,
geschlossen und gezeichnet zu Dresden,
den 25. Dec. 1745.



Nachdem die unermüdete Bemühungen, so Ihre Maj. der König von Gros-Britannien, in Gefolge der am 26. Augusti laufenden Jahres zu Hannover geschlossenen Convention angewandt, um die zwischen Ihrer Maj. der Röm. Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihrer Königl. Maj. in Preußen, sich hervor gethane neue Mißhelligkeiten beyzulegen, und zwischen Ihren Kayserl. und Königl. Majestäten wieder ein gutes Vernehmen zu stifften, allen erwünschten Effect gehabt, beyde Pulfancen auch aufrichtig geneigt sind, das zwischen Ihren Allerdurchlauchtigsten Häusern, zum Besten von ganz Europa, und ins besondere des Röm. Reichs, vormahls unterhaltene gute Einverständnis, und gepflogene genaue Freundschaft herzustellen: so haben höchstgedachte Ihre Majestäten aus wahrer Begierde, einen so heilsamen Zweck, zu Ihrer eigenen Zufriedenheit, und zum Wohl und Aufnahmen Ihrer Provinzien, Lande und Unterthanen, je eher je besser zu erreichen, nicht länger anstehen wollen, die letzte Hand an ein so nöthiges Werk zu schlagen. Wie Sie denn zu dessen Erreichung, und zwar Ihre Maj. die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Geheimden Conferenz-Minister, Ober-Hof-Canzler des Königreichs Böhmen, und Rittern des goldenen Fliesses, Friedrich Grafen von Harrach, und Ihre Königl. Maj. in Preußen Dero würcklich Geheimden Etats- und Cabinets-Ministre, Heinrich Grafen von Podewils, des schwarzen Adler-Ordens Rittern, Befehl und volle Gewalt ertheilet, welche Ministri nach vorher geschעהer Auswechselung Ihrer Vollmachten, und zum öfftern gepflogenen Handlung, sich nachfolgender Articul eines Definitiven Friedens-Ausöhnungs- und Freundschafts-Tractats vereiniget, selbigen auch geschlossen und vollzogen.

Art. I. Es wird ein beständiger, ewiger, und unverletzlicher Friede, eine wahre Freundschaft und aufrichtige Verbindung, zwischen Ihrer Maj. der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Erben und Nachkommen, Königreichen und Erblanden, einer- und Ihrer Königl. Maj. in Preußen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich und

allen

allen übrigen Landen anderer Seits getroffen. Beyde pacificirende höchste Puißanzen werden so wenig eine gegen die andere, unter was Vorwand, oder um was vor einer Anforderung willen es immer seyn möchte, zu Ihrer Beeinträchtigung, Schaden und Nachtheil etwas vornehmen, als wenig und noch vielweniger, Sie eine gegen die andere, Ihre Provinzien, Lande, und Unterthanen, es sey zu Wasser, oder zu Lande, auch nur die geringste Feindseligkeiten ausüben, oder daß die übrigen dergleichen begehen, verstattet werden. Die eine der beyden pacificirenden höchsten Puißanzen wird auch denen Feinden der andern keine Hülfe leisten, sondern Sie beyderseits ein vertrautes Vernehmen und unauflöbliche Freundschaft unter sich pflegen, und alles, was zu Beförderung Ihres gemeinsamen Interesse, Vortheile und Sicherheit gereichen kann, sich bestens empfohlen seyn lassen.

Art. II. Die den 11. Junii 1742. gezeichnete Präliminar-Articul des Breslauer-Friedens, und der zu Berlin den 28. Julii selbigen Jahres geschlossene definitive Friedens-Tractat, nicht weniger der Grenz-Recess de Anno 1742. und die in der von Ihre Königl. Maj. in Preußen und von Gros-Britannien dazu bevollmächtigt gewesenen Ministris, am 26. Augusti lauffenden Jahres, zu Hannover errichteten Convention enthaltene Präliminar-Friedens-Articul, dienen zum Grunde des gegenwärtigen, zwischen Ihre Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Erben und Nachkommen, Königreichen, Provinzien und Landen an einer, und Ihrer Königl. Maj. in Preußen Dero Erben und Nachkommen, Königreich, Provinzien, und Landen, anderer Seits, getroffenen definitiven Friedens-Tractats. Alle vorhergehende, und hier oben angezogene Tractate werden mittelst des jetzigen erneuert, und auf die allerbeste und kräftigste Art, mit denen, so wohl von Seiten der Prinzen des Königl. Chur-Hauses Preußen und Brandenburg, als der Böhmisches Stände ausgestellten solennen Acten bestätigt, welche von beyden Theilen nun und zu ewigen Zeiten ihrem ganzen Begriff und Inhalte nach, in völligen Werth gehalten werden sollen, eben als wenn seit dem keine neue Forderungen zwischen Ihre Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihre Königl. Maj. in Preußen, sich entsponnen hätten. Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen,

men, verzeihen und begeben sich, vor sich und Ihre Erben und Nachfolger, aller Prätensionen, so sie an die Ihre Königl. Maj. in Preußen zugehörige, fürnehmlich aber die höchst Deroselben durch den Breslauer Tractat abgetretene Provinzien und Lande möchten haben, oder machen können; inaleichen aller Indemnification und Schadloshaltung, in Ansehung des Verlustes und Schadens, so höchst Dieselbe, Dero Lande und Untertanen, in dem jetzigen letzteren Krieg erlitten, desgleichen aller andern, die alte und neue Areragen und Contributiones betreffenden Prätensionen, und andern Anforderungen, es mögen solche Ihre Königl. Maj. in Preußen Lande, und insonderheit diejenigen, so höchst Deroselben, mittelst des Breslauerischen Definitiven Friedens-Tractats, cedirt worden, auf was Art und unter was vor einem Nahmen es immer sey, concerniren. Wie denn alles dasjenige, was in den fünfften Articul jetzt besagten Tractats, wegen beydersseitiger Niederschlagung und Aufhebung aller und jeder dergleichen Prätensionen sich verabredet findet, hieher wiederhollet wird. Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, renunciren darneben vor sich, Dero Erben und Nachkommen, und auf ewig, auf alle Prätensionen von allen Areragen und Contributionen, Imposten, Böhmischem Canzley-Gebühren, und andern aus denen, Ihre Königl. Maj. in Preußen Dero Erben und Nachkommen, mittelst des Breslauer-Friedens abgetretenen Provinzien und Landen herrührende sonstige Forderungen, ingleichen auf alle Expectanzien und Anwartungen, so weyland Kayser Carl der VI. glorwürdigsten Andenkens auf einige in denen durch den Breslauerischen Frieden cedirte Provinzien und Lande vorhandene Lehn-Güter und Beneficia, und vielleicht verlichen, welche Expectanzien und Anwartungen gänzlich heben, und niedergeschlagen seyn, mithin zum Nachtheil der jetzigen Besitzer, nicht weiter gerühret und angeführet werden sollen. Bohinaegen Ihre Königl. Maj. in Preußen Sich auch vor Sich, und Dero Erben und Nachkommen, aller Anforderungen, die Sie an die Ihre Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, zugehörige Provinzien und Lande, mögten formiren können, nicht minder aller Indemnification und Ersetzung des Verlustes und Schadens, so Ihre Lande und Untertanen in diesem letztern Kriege vielleicht erlitten, und aller sonst, wegen alter und neuer, aus denen Ihre Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen,

zuste-

zustehenden Landen etwa rückständiger Irreragen, Contributionen erwachsenen Präensionen, von was Art und Gattung dieselbe sind, völlig begeben.

Art. III. Von beyden Theilen wird eine generale Amnestie besetzt, und werden alle Feindseligkeiten, die während letzteren Troublen begangen worden, samt den zugefügten Schaden und Verlust, es bestehe solches worinn es wolle, in ein ewiges Vergessen gestellet, dergestalt, daß deren nicht mehr gedacht, und beyderseitige Unterthanen deshalb nie und zu keinen Zeiten wieder beunruhiget werden können. Dieselbe haben sich vielmehr der Amnestie und der daraus entspringenden Wirkung völlig zu erfreuen, maßen denn, der publicirten Avocatorien ohngehindert, alle von beyden Theilen verordnete Confiscationes gänzlich gehoben seyn, mithin die confiscirte und sequestrirte Güther denen Eigenthümern, welche in deren Besitze ehe und bevor die jetzigen Troublen entstanden, gewesen, restituiret werden sollen.

Art. IV. In Schlesien so wohl, als in der Graffschafft Glas, auch Böhmen und Mähren, nehmen alle Feindseligkeiten von beyden Seiten, am 28ten laufenden Monats ein Ende. Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, versprechen und verbinden sich, alle Dero so wohl regulaire als irregulairer Truppen, binnen zwölf Tagen, nach erfolgter Zeichnung dieses Tractats, oder, wo es möglich, noch eher, aus allen Ihre Königl. Maj. in Preußen durch den Breslauischen Frieden cedirten Landen, Städten und Plätzen zurück zu ziehen, und selbige, in so ferne sie mit Ihre Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen Truppen und Leuten annoch besetzt seyn möchten, von denselben räumen zu lassen. Ihre Maj. der König in Preußen, werden auch ihres Orts, binnen eben solcher Zeit, Dero Truppen aus Ihre Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Landen und Provinzien, falls sich darinnen, noch einige von solchen Truppen befinden solten, zurück beruffen, und wird respectu beyderseitiger Lande, alles wieder auf den Fuß und in dem Stand gesetzt, wie der nach den Breslauischen Frieden errichtete Grenz-Recels darüber disponiret, und es mit sich bringt. Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, restitu-

stipuliren gleich, nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen dieses Tractats, Ihro Königl. Maj. in Preußen, Dero Erben und Nachfolgern, die in Vrband belegene Herrschafft Thurnhout, mit allen Zubehörungen, Einkünfften, Recetten, Archiven und Brieffschafften, und was davon, seit der Confiscation sothaner Herrschafft abhanden gekommen, wird zurück gegeben.

Art. V. Alle währenden letzten Troublen gemachte Krieges-Gezfangene, von was Caracteur, Rang und Stande dieselben sind, sollen von beyden Seiten unverzüglich ohne Ranzion frey gegeben, und an denen dazu zu bestimmenden Orten auf Treu und Glauben ausgewechselt werden. Mit denen Krancken und Blesirten, von welchen man mir genaue Liste ausliefern wird, geschiehet, so bald selbige genesen, ein gleiches getreulich. Ihro Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, werden ferner durch die Admiralität von Ostende Ihrer Königl. Maj. von Preußen von denen Capern solcher Stadt weggenommnen Unterthanen, Bothsleute und deren Schiffe, samt allen an Bord dieser Schiffe gewesenen Personen, Waaren und Effecten, in so ferne es noch nicht geschehen, auf freyen Fuß stellen, und ausantworten lassen.

Art. VI. Ihro Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Königl. Maj. von Preußen, verbinden Sich, dem Commercio ihrer beyderseitigen Provinzien, Lande und Unterthanen, allen möglichen Vorschub zu thun, und nicht zuzugeben, daß selbiges gehindert, oder beeinträchtigt werde, vielmehr aber den gemeinsamen Handel und Wandel zum Besten ihrer Lande und Unterthanen, zu befördern, und demselben empor zu helfen.

Art. VII. Ihro Königl. Maj. in Preußen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg engagiren sich, mittelst Dero Chur- Stimme, der erfolgten Wahl eines neuen Reichs-Ober-Haupts, bezutreten, und sowohl Ihro Königl. Hoheit, den Gros-Herzog von Florenz, in der Qualität eines Kayfers und Reichs-Ober-Haupts, als die Activität der Böhmischen Chur-Stimme, zu erkennen, auch alles, was von Ihnen dependiret, zur Zufriedenheit des neuen Kayfers, und zu Beförderung Seines Inter-

Interesse, anzutwenden. Woneben Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Nahmens Ihres Allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahls, Sich anbeischig machen, daß Ihre Kayserl. Maj. Ihre Königl. Maj. in Preußen, die Vorzüge, Vortheile, Privilegien und Gerechtfame, so Sie denen beyden Chur-Häusern, Sachsen und Hannover, zugestanden, gleichfalls einräumen werden. Wie dann Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, auch Ihr möglichstes zu thun versprechen, damit des Kayfers Maj. ausserdem alle übrige Advantagen, welche weyland Kayser Carl der VII. als Römischer Kayser, Ihre Königl. Maj. in Preußen, und Churfürst. Durchl. zu Brandenburg, und Dero Chur-Hause bewilliget, mittelst einer deshalb zu treffenden Convention, Derselben zustehen mögen.

Art. VIII. Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihre Königl. Maj. in Preußen, guarantiren Sich unter einander, Ihre beydersseitige Lande auf das kräftigste, und zwar Ihre Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Königl. Maj. in Preußen sämtliche Lande ohne Ausnahme, und Ihre Königl. Maj. in Preußen, die Lande, so der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen Majestät besitzen.

Art. IX. Ihre Königl. Maj. von Gros-Britannien, werden ausser der besondern Guarantie, so Sie über den gegenwärtigen Tractat, und dessen ganzen Inhalt, verleihen wollen, auch noch über sich zu nehmen geruhen, mit denen beyden pacificirenden höchsten Theilen sich dahin zu bearbeiten, daß derselbe nicht nur beydes von der Republic der vereinigten Niederlande, und dem ganzen Röm. Reiche, sondern auch alle Provinzien und Lande Sr. Maj. in Preußen, besonders aber der Friedens-Tractat von Breslau, und der gegenwärtige Friedens-Schluss, nicht weniger die Ihre Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, zugehörige Provinzien und Lande, durch den künftigen General-Frieden, und von allen daran Theil nehmenden Puiskanzen guarantiret, solches alles auch in ermeltem General-Frieden mit eingeschlossen, und darinnen mit begriffen werde.

Art.

Art. X. Ihro Maj. der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, werden in demjenigen Frieden, auf den Fuß der den 26. Aug. laufenden Jahres zu Hannover getroffenen Convention mit eingeschlossen.

Art. XI. In solchem Frieden sind auch mit begriffen, Ihro Königl. Maj. von Gros-Britannien, als Churfürst von Braunschweig und Lüneburg, und das Churfürstl. Haus Hessen-Cassel, mit allen seinen in Deutschland belegenen Provinzien und Landen.

Art. XII. Des Churfürsten von der Pfalz Durchl. werden mit allen und jeden ihren Provinzien und Landen, wo sie belegen, in den gegenwärtigen Frieden mit eingeschlossen, und darinn begriffen, und werden Ihro Churfürstl. Durchl. in dem völligen und geruhigen Besitz, solcher ihrer Lande wieder gesetzt.

Alle Forderung an Gelde, Fourage und Quartieren vor die Truppen, welche ohne Ihrer Churfürstl. Durchl. Bewilligung möchten geschehen seyn, werden aufgehoben und eingestellt, so bald mehr hoch erwehnte Ihro Churfürstl. Durchl. wegen Erkennung Ihro Königl. Maj. und der Activität der Böhmisches Chur-Stimme eben dergleichen Declaration gethan, als Ihro Königl. Maj. in Preußen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, mittelst des gegenwärtigen Tractats, deshalb thun wollen.

Art. XIII. Dieser Friedens-Tractat wird ratificiret, und werden die Ratificationes von beyden Seiten, in Zeit von 10. Tagen, von dem Dato an zu rechnen, da derselbe gezeichnet worden, auch wo möglich, noch eher ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben Wir Endes unterschriebene Ministri Ihro Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Königl. Maj. von Preußen, in Krafft unserer Vollmachten, diesen Definitiven Friedens-Ausöhnungs- und Freundschafts-Tractat vollzogen, und selbigen mit Unsern Pertschaften bestärcket. So geschehen, Dresden, den 25ten Decembris, 1745.



Nf 1298 a
(1) ge

ULB Halle 3
003 573 249


f
TA 702
nur 62 bisher verkn.

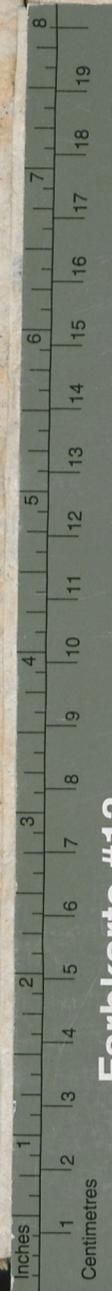
Nur für den Lesesaal



n.c







Farbkarte #13

B.I.G.



reflauer
inar-Articul,
II. Jun. 1742.

